

SATZUNG

der

Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen

I. FIRMA, SITZ, VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT, BESORGUNG VON AUFGABEN DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER TIROL SOWIE ZWECK UND UNTERNEHMENSgegenSTAND

§ 1

Firma, Sitz, Verbandszugehörigkeit sowie Besorgung von Aufgaben der Landwirtschaftskammer Tirol

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
„Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen“.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Innsbruck.
- (3) Die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaften ist gemäß § 9 Abs. 3 iVm § 9 Abs. 2 der Satzung beschränkt.
- (4) Die Genossenschaft ist Mitglied des Raiffeisenverbandes Tirol und unterliegt dessen gesetzlicher Revision.
- (5) Die Genossenschaft ist weiters eine land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft im Sinne des § 20 Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz (idGF). Sie unterstellt sich der fachlichen Aufsicht der Landwirtschaftskammer und des Landes Tirol und verpflichtet sich insbesondere, zu allen Sitzungen und Versammlungen Vertreter der Landwirtschaftskammer zur Teilnahme mit beratender Stimme einzuladen sowie der Landwirtschaftskammer die hierüber aufgenommenen Niederschriften und alle gedruckten Veröffentlichungen vorzulegen.

§ 2

Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder, insbesondere durch:
 - a) die Festlegung der Zuchtziele sowie Erstellung und Durchführung der Zuchtprogramme für die Zucht von Kleinwiederkäuern (Schafe und Ziegen);
 - b) die Führung von Zuchtbüchern, auf Grund deren die Zucht- und Abstammungsbescheinigungen und Leistungsnachweise ausgestellt werden;
 - c) die Gründung von Zuchtvereinen für Kleinwiederkäuer, die Beratung dieser Zuchtvereine sowie die Überwachung deren Tätigkeit;
 - d) die planmäßige Zuchtwahl durch Auslese bester männlicher und weiblicher Zuchttiere von Kleinwiederkäuern;
 - e) die Einrichtung, Förderung und Überwachung der Leistungsprüfung;
 - f) die Organisation und Abhaltung von Ausstellungen und sonstigen Prämierungsveranstaltungen;

- g) Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit, Gesetzgeber und Behörden in allen Fragen, welche die Zucht und Haltung von Kleinwiederkäuern betreffen, insbesondere bei allen diesbezüglichen Gesetzen und Verordnungen durch Erstattung von Gutachten und Vorschlägen;
 - h) die Förderung des Absatzes von Kleinwiederkäuern durch Werbung und Verkaufsvermittlung, die Organisation und Durchführung von Absatzveranstaltungen, Mitarbeit bei Viehverwertungsorganisationen, sowie durch Errichtung der zum Verkauf benötigten Stallungen und Anlagen;
 - i) die Koordination von Terminen und Veranstaltungen sowie die Durchführung von Veranstaltungen in den Bereichen Zucht, Ausstellung und Vermarktung;
 - j) die Beratung, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Unterstützung von Züchtern (auch in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Tirol) in allen Belangen der Zucht und Haltung von Kleinwiederkäuern sowie Produktion und Vermarktung von qualitativ hochstehendem Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen aller Art durch Vorträge, Lehrgänge und Einzelberatung;
 - k) die Bereitstellung von Informationen zur Vorbeugung bzw. Abwehr sowie Unterstützung bei der Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen von Kleinwiederkäuern;
 - l) die Bereitstellung und Bearbeitung des erforderlichen Datenmaterials und der Unterlagen sowie Dokumente für Zucht, Ausstellung und Vermarktung;
 - m) Beschaffung und Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betriebserfordernissen betreffend Haltung und Zucht von Kleinwiederkäuern;
 - n) Be- sowie Verarbeitung und Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Produkte aus der Haltung und Zucht von Kleinwiederkäuern, insbesondere Handel mit:
 - na) Schafen, Ziegen sowie Lämmern und Kitzen,
 - nb) Schaf-, Ziegen-, Lamm- und Kitzfleisch,
 - nc) Schaf- und Ziegenmilch sowie daraus hergestellten Lebensmitteln (z.B. Joghurt, Käse, Molke, ...) und sonstigen Produkten (z.B. Pflege- und Kosmetikprodukten, ...), sowie
 - nd) Schaffellen, Schafwolle, Schafwollprodukten, Textilien aus Schafwolle;
 - o) Handel mit Geräten, Werkzeugen und sonstigen Artikeln sowie Überlassung von Maschinen und Geräten zur Haltung, Pflege und Zucht von Kleinwiederkäuern;
 - p) Errichtung und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen aller Art.
- (2) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:
- a) die erforderlichen Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
 - b) Rohstoffe und Erzeugnisse, die dem Genossenschaftszweck dienen, anzukaufen und einer Be- bzw. Verarbeitung und Vermarktung zuzuführen;
 - c) Lieferverträge abzuschließen;
 - d) sich an juristischen Personen sowie unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften des Unternehmensrechts zu beteiligen;
 - e) Liegenschaften oder Liegenschafts(an)teile, Gebäude sowie Superädifikate zu mieten, zu pachten oder zu erwerben oder Baurechte zu erwerben;
 - f) überhaupt alle Handlungen und Maßnahmen zu setzen, sowie Geschäfte abzuschließen, die ihr zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.

- (3) Im Zweckgeschäft kann die Genossenschaft auch Geschäfte mit Nichtmitgliedern tätigen, hat sich jedoch im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts und unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften werden, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft
- a) im Bereich der Zucht von Kleinwiederkäuern tätig sind oder
 - b) deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet umfasst vornehmlich das Gebiet des Bundeslandes Tirol erstreckt sich aber auch auf darüber hinaus gehende grenzüberschreitende Gebiete, soweit die Genossenschaft als anerkannte Zuchtorganisation gemäß Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 (TTZG 2019) aufgrund der behördlichen Anerkennung ihr Zuchtprogramm durchführen darf.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmewerber hat eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, mit der er sich der Satzung der Genossenschaft in der jeweiligen Fassung und den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes unterwirft.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. Ablehnung endgültig. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile. Wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen. Die Genossenschaft hat darüber eine Empfangsbestätigung auszustellen.
- b) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes.
- c) durch den Tod; bei juristischen Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts bzw. eingetragenen Personengesellschaften durch die Auflösung.
- d) durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes gemäß § 59 GenG.
- e) durch Ausschluss.
- f) Im Fall des Todes von physischen Personen gehen die Geschäftsanteile zunächst auf die Verlassenschaft und mit erfolgter Einantwortung auf jenen Erben über, der
 - den landwirtschaftlichen Betrieb übernimmt und fortführt und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt und

- eine Beitrittserklärung unterfertigt und vom Vorstand als ordentliches Mitglied aufgenommen wird.

Kommt es bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einantwortung nicht zu einem Aufnahmeansuchen jenes Erben oder einer Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile durch den Erben auf ein anderes Mitglied oder zu einer Ablehnung des Aufnahme- bzw. Übertragungsansuchens durch den Vorstand so gelten die Geschäftsanteile als zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gekündigt.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
 - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung oder Beschlüsse der Organe verstößt;
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt;
 - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
 - d) wenn über ein Mitglied ein Konkursverfahren eröffnet wird, wobei dazu auch die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse zählt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, der einer 2/3-Stimmenmehrheit bedarf, und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes binnen 8 Tagen mitzuteilen.
- (3) Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde an die Generalversammlung zu erheben, die hierüber anlässlich der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung endgültig zu entscheiden hat. Diese Entscheidung der Generalversammlung ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (4) Bis zur Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausgeschlossene seine Mitgliederrechte nicht ausüben.

§ 7

Ansprüche der Mitglieder bei Ausscheiden und Kündigung von Geschäftsanteilen

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile. Ein Anspruch an den Reservefonds oder an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.
- (2) Der Wert der Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder wird nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidungsjahres berechnet, da sich ein ausscheidende Mitglied einen auf seine Geschäftsanteile entfallenden Verlust zum Ende des Geschäftsjahres, in dem es ausscheidet, vom Nennwert der Anteile abziehen lassen muss, und darf erst nach Ende der gesetzlichen Sperrfrist ausbezahlt werden; im Falle eines freiwilligen Austrittes jedoch frühestens fünf Jahre nach erfolgtem Austritt.
- (3) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 sind auch bei Kündigung von einzelnen Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 lit. a der Satzung analog heranzuziehen ist.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteilsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat je gezeichnetem Geschäftsanteil eine Stimme in der Generalversammlung.
- (3) Das Stimmrecht und die sonstigen Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung werden wie folgt ausgeübt:
 - a) Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben. Sie können sich aber im Verhinderungsfall vom Ehegatten bzw. Lebensgefährten, einem Elternteil, einem volljährigen Nachkommen oder einem Mitbesitzer ihres Betriebes oder einem anderen Genossenschaftsmitglied vertreten lassen.
 - b) Juristische Personen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts üben ihr Stimmrecht durch ihre(n) gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus, können sich aber im Fall deren Verhinderung auch durch einen Dienstnehmer oder ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen.
 - c) Unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den bzw. die vertretungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter aus. können sich aber im Fall deren Verhinderung auch durch einen Dienstnehmer oder ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen.
 - d) In allen vorgenannten Fällen gilt, dass sich ein solcher Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen hat, er lediglich ein Genossenschaftsmitglied vertreten darf und es sich bei dem Vertreter um kein bereits gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung ausgeschlossenes Genossenschaftsmitglied handeln darf.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zustellen und Anfragen zu richten.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und die von der Genossenschaft angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und binnen eines Monats einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes, der einer 2/3-Stimmenmehrheit bedarf.
- (2) Ein Geschäftsanteil beträgt EUR 50,00 (in Worten: Euro fünfzig). Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur an Mitglieder möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft außer mit ihrem(n) Geschäftsanteil(en) auch noch mit einem 2-fachen ihres(r) Geschäftsanteile(s). Die Haftung eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder seines Erben dauert noch drei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, mit dessen Ende das Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt ist und erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, die von der Genossenschaft bis zum Ausscheiden des Mitgliedes eingegangen wurden.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.

- (5) Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
- (6) Zur Stärkung der Eigenmittel kann die Genossenschaft auch Einlagen in Form von stillen Beteiligungen aufnehmen. Einlagen in Form von stillen Beteiligungen können sowohl von physischen als auch von juristischen Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts eingebracht werden.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) Der Vorstand,
- B) die Fachausschüsse (sog. „Rassenausschüsse“) in Gestalt eines Beirats als Beratungsorgan des Vorstandes und
- C) die Generalversammlung.

A) DER VORSTAND

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Firmenbucheintragung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei), höchstens jedoch 7 (sieben) Mitgliedern, darunter der Obmann und der Obmann-Stellvertreter. Die Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- (2) Hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstandes ist stets darauf zu achten, dass für den Fall, dass die Funktion des Obmannes von einer aus dem Schafzuchtbereich kommenden Person bekleidet wird, jene des Obmann-Stellvertreters von einer aus dem Ziegenzuchtbereich kommenden Person bekleidet wird, wobei diese Regelung auch vice versa gilt. Des Weiteren sollte bei der Zusammensetzung darauf Bedacht genommen werden, dass auch ein Vertreter der Produktionsstufe im Vorstand vertreten ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 5 Jahre gewählt (§ 23 der Satzung). Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu veranlassen. Insoweit durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Mindestzahl nicht unterschritten wird, kann die Wahl entfallen.
- (4) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- (5) Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten, oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. dessen Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind beide an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so ist jedes andere Vorstandsmitglied hiezu berechtigt und verpflichtet. Kommen auch diese ihrer Verpflichtung nicht nach, kommt das Recht bzw. die Pflicht zur unverzüglichen Einberufung der Generalversammlung dem an Lebensjahren ältesten Genossenschaftsmitglied zu.
- (6) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft nach außen unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie der für ihn geltenden Geschäftsordnung und die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- (2) Zur Durchführung seiner geschäftlichen Obliegenheiten kann sich der Vorstand eines oder mehrerer Geschäftsführer(s), eines oder mehrerer Prokuristen und weiterer Dienstnehmer bedienen.
- (3) Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter sein muss bzw. der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen. Die Bestellung eines Prokuristen erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Er hat für sich und den/die Geschäftsführer sowie die Fachausschüsse („Rassenausschüsse“) Geschäftsordnungen zu erlassen.
- (5) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Soweit dabei eine Geschäftsordnung zweckmäßig ist, hat sie der Vorstand zu erlassen.
- (6) Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung für den Vorstand, seine Ausschüsse, die Fachausschüsse („Rassenausschüsse“) und den/die Geschäftsführer, bedürfen jeweils der vorherigen schriftlichen Stellungnahme des Raiffeisenverbandes Tirol als gesetzlich zuständiger Revisionsverband.
- (7) Der Vorstand kann einem Geschäftsführer die Durchführung der geschäftlichen Obliegenheiten übertragen. Die Legitimation und die Festlegung der Befugnisse erfolgen durch den Vorstand.
- (8) Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter sein muss, ihre Unterschriften beisetzen. Die firmenmäßige Zeichnung kann auch in der Weise erfolgen, dass der Unterschrift des Obmannes oder des Obmann-Stellvertreters die Unterschrift eines Prokuristen beigelegt wird.

§ 13

Sitzungs-, Beschluss- und Abstimmungsverhalten

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen (im Wege eines schriftlichen oder telefonischen Umlaufbeschlusses) sind nur in dringenden Angelegenheiten ausnahmsweise zulässig und dies überdies nur dann, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht, wobei sowohl das Abstimmungsergebnis hinsichtlich der Art des Abstimmungsverfahrens im Umlaufwege als auch das Abstimmungsergebnis hinsichtlich des eigentlichen Beschlussgegenstandes getrennt im Protokoll festzuhalten sind. Sofern jedoch ein Vorstandsmitglied eine Aussprache über den Beschlussgegenstand verlangt, ist jedenfalls eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände verlangt. Jährlich sind mindestens 4 Vorstandssitzungen abzuhalten.
- (3) Die Einberufung des Vorstandes und die Vorsitzführung in der Sitzung obliegen dem Obmann, im Falle dessen Verhinderung dem Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so ist jedes andere Vorstandsmitglied hiezu berechtigt und verpflichtet.

- (4) Werden vom Vorstand Sitzungstermine im Voraus beschlossen, ersetzt ein solcher Beschluss die Einberufung. Dieser Beschluss ist abwesenden Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, ist es verpflichtet, dies dem Sitzungsleiter rechtzeitig anzuzeigen.
- (6) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung aller Vorstandsmitglieder mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Die Beschlussfassung bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem der Vorsitzführende mit seiner Stimme beigetreten ist. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimmen.
- (8) Bei der Behandlung von Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied oder dessen Angehörige persönlich betreffen, ist dieser zu hören; an der Beratung und Beschlussfassung darf er jedoch nicht teilnehmen.

Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte oder eingetragener Partner und die Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners, ihre Geschwister und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Cousinen und Cousins, der Vater oder die Mutter ihres Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, sowie Personen, über die ihnen die Obsorge zusteht, zu verstehen. Weiters werden Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben sowie deren Kinder und Enkelkinder werden wie Angehörige behandelt.

- (9) Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzführenden und dem Protokollführer zu unterfertigen.
- (10) Die Landwirtschaftskammer Tirol ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen und berechtigt, durch Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiters sind der Landwirtschaftskammer Tirol auf deren Verlangen hin die Sitzungsprotokolle vorzulegen.

B) DIE FACHAUSSCHÜSSE (SOG. „RASSENAUSSCHÜSSE“)

§ 14

- (1) Für die jeweils im Folgenden angeführten 5 Zuchtrassenblöcke (hievon 3 im Schaf- sowie 2 im Ziegenbereich)

Schafzuchtbereich:

- a) Bergschafe
- b) Generhaltungsrassen und Kleinpopulationen
- c) Fleisch-, Milch- und Lämmer/Kitzproduzenten

Ziegenzuchtbereich:

- d) Milchziegen
- e) Gebirgsziegen

Jungzüchter

werden zwecks Beratung und Behandlung von rassenautonomen Themenbereichen jeweils eigene Fachausschüsse (sog. „Rassenausschüsse“) als Beratungsgremien des Vorstandes (Beirat) gebildet.

- (2) Die besonderen Aufgaben und die Zusammensetzung dieser Fachausschüsse sowie deren Sitzungs- und Abstimmungsverhalten werden in den vom Vorstand diesbezüglich zu erlassenden Geschäftsordnungen für diese Fachausschüsse festgelegt.

C) DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 15

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es mindestens so viele Mitglieder, die insgesamt mindestens ein Zehntel der Geschäftsanteile halten, verlangen oder es gemäß den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen erforderlich ist.
- (3) Generalversammlungen sind innerhalb des Gebietes des Bundeslandes Tirol abzuhalten.

§ 16

Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist vom Obmann, im Falle dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal unter Angabe der Tagesordnung, darüber hinaus kann auch eine schriftliche Verständigung (postalisch oder via E-Mail) aller Mitglieder erfolgen.
- (3) Unterlassen der Obmann bzw. in Falle dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist jedes andere Vorstandsmitglied dazu berechtigt. Unterlassen auch diese die fristgerechte Einladung, so fällt das Recht bzw. die Pflicht zur unverzüglichen Einberufung der Generalversammlung dem an Lebensjahren ältesten Genossenschaftsmitglied zu.
- (4) Verlangten mindestens so viele Mitglieder, die insgesamt mindestens ein Zehntel der Geschäftsanteile halten, die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag an das nach Lebensjahren älteste Mitglied, welches sodann die Einberufung vorzunehmen hat.
- (5) An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder bzw. deren Vertreter gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung, der bzw. die Geschäftsführer und Prokuristen sowie über Einladung des Vorstandes auch Personen, deren Anwesenheit im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
- (6) Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Er ist berechtigt, an den Generalversammlungen durch seine Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Die Landwirtschaftskammer Tirol ist zu den Generalversammlungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen und berechtigt, durch Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiters sind der Landwirtschaftskammer Tirol auf deren Verlangen hin die Generalversammlungsprotokolle vorzulegen.

§ 17

Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 26 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

§ 18

Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand beschlossen oder von mindestens so vielen Mitgliedern, die insgesamt mindestens ein Zehntel der Geschäftsanteile halten, gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 19

Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in Falle dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, das an Lebensjahren älteste Genossenschaftsmitglied. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat das an Lebensjahren älteste Genossenschaftsmitglied den Vorsitz zu übernehmen.
- (2) Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Genossenschaftsmitglied zum Vorsitzenden wählen. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Raiffeisenverbandes Tirol als zuständiger Revisionsverband zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 20

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens so viele der Mitglieder, die insgesamt mindestens ein Zehntel der Geschäftsanteile halten, gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung anwesend oder vertreten ist.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über die Verschmelzung, über die Umwandlung der Haftungsart und der Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit oder Vertretung von wenigstens so vielen Mitgliedern, die gemeinsam mindestens ein Drittel der Geschäftsanteile halten, notwendig.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

§ 21

Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung sieht in konkreten Fällen eine andere (qualifizierte) Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen vor.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Verschmelzung, die Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes oder eines wesentlichen Teiles davon (Teilbetrieb) und über die Auflösung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (3) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies die Generalversammlung beschließt.
- (5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger zu unterzeichnen.

§ 22

Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - b) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Abdeckung des Bilanzverlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung über die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie deren Höhe;
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Einstellung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes oder eines wesentlichen Teiles davon (Teilbetrieb) und Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft;
 - f) Behandlung des Revisionsberichtes.

§ 23

Wahlen

- (1) Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand unter Beachtung der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 der Satzung einen Wahlvorschlag einzubringen. Aufgrund weiterer von anderen Mitgliedern eingebrachten Wahlvorschlägen sind in den Vorstand nur Personen wählbar, für die ebenfalls unter Beachtung der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 der Satzung schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem General-versammlungstermin muss mindestens fünf Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen.

- (2) Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden entsprechend der Reihenfolge ihres Einlangens zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die einfache Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden gezogene Los.
- (4) Die Wahlen sind in getrennten Wahlgängen vorzunehmen, und zwar:
 - a) für den Obmann;
 - b) für den Obmann-Stellvertreter;
 - c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
 Für die Wahlen zu c) können auch getrennte Wahlgänge für jedes zu besetzende Mandat beschlossen werden.
- (5) Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmenzähler festzustellen.
- (6) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

IV. RECHNUNGSWESEN

§ 24

Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses

- (1) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, Bücher gemäß den Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB zu führen.
- (2) Der Jahresabschluss ist vom Vorstand jährlich rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB zu erstellen.
- (3) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Jahresabschluss ist durch mindestens sechs Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder im Geschäftslokal. Darauf ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.

§ 25

Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung

Über die Verwendung des Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung, wobei zur Abdeckung eines Verlustes grundsätzlich der vorhandene Reservefonds (Rücklagen) herangezogen werden kann. Wird jedoch erwartet, dass der Verlust durch Gewinne kommender Jahre gedeckt wird, kann der Verlust auch auf neue Rechnung vorgetragen werden.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 26

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal der Genossenschaft.
- (2) In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf. Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens sechs Tage, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 27
Liquidation

- (1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- (2) Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften einer von der Generalversammlung bestimmten natürlichen oder juristischen Person bzw. einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwahrung übergeben. Über die Verwendung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Auszahlung der Geschäftsanteile an die Mitglieder verbleibenden Genossenschafts-vermögens entscheidet die Generalversammlung.

§ 28
Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung und jede Änderung sind beim Firmenbuch anzumelden.
- (2) Jede Änderung der Satzung bedarf der vorherigen Stellungnahme des zuständigen Revisionsverbandes.

§ 29
Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Firmenbucheintragung dieser Neufassung der Satzung in Kraft.
- (2) Sämtliche gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Satzung gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung der Satzung weiterhin in ihrer Funktion.
- (3) Die Funktionsperiode der anlässlich der Generalversammlung, in der diese Neufassung der Satzung beschlossen wurde, neugewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Satzung.

Innsbruck, am 18.Dezember 2020

Firmenstampiglie:

Unterschriften sämtlicher Vorstandsmitglieder:

Obmann:
Michael Bacher

Obmann-Stellvertreter:
Josef Mühlbacher

Vorstandsmitglied:
...

Vorstandsmitglied:
...

Vorstandsmitglied:

...

Vorstandsmitglied:

.....

...

Vorstandsmitglied:

.....

...